

„Herausforderungen der neuen Pflegeausbildung“

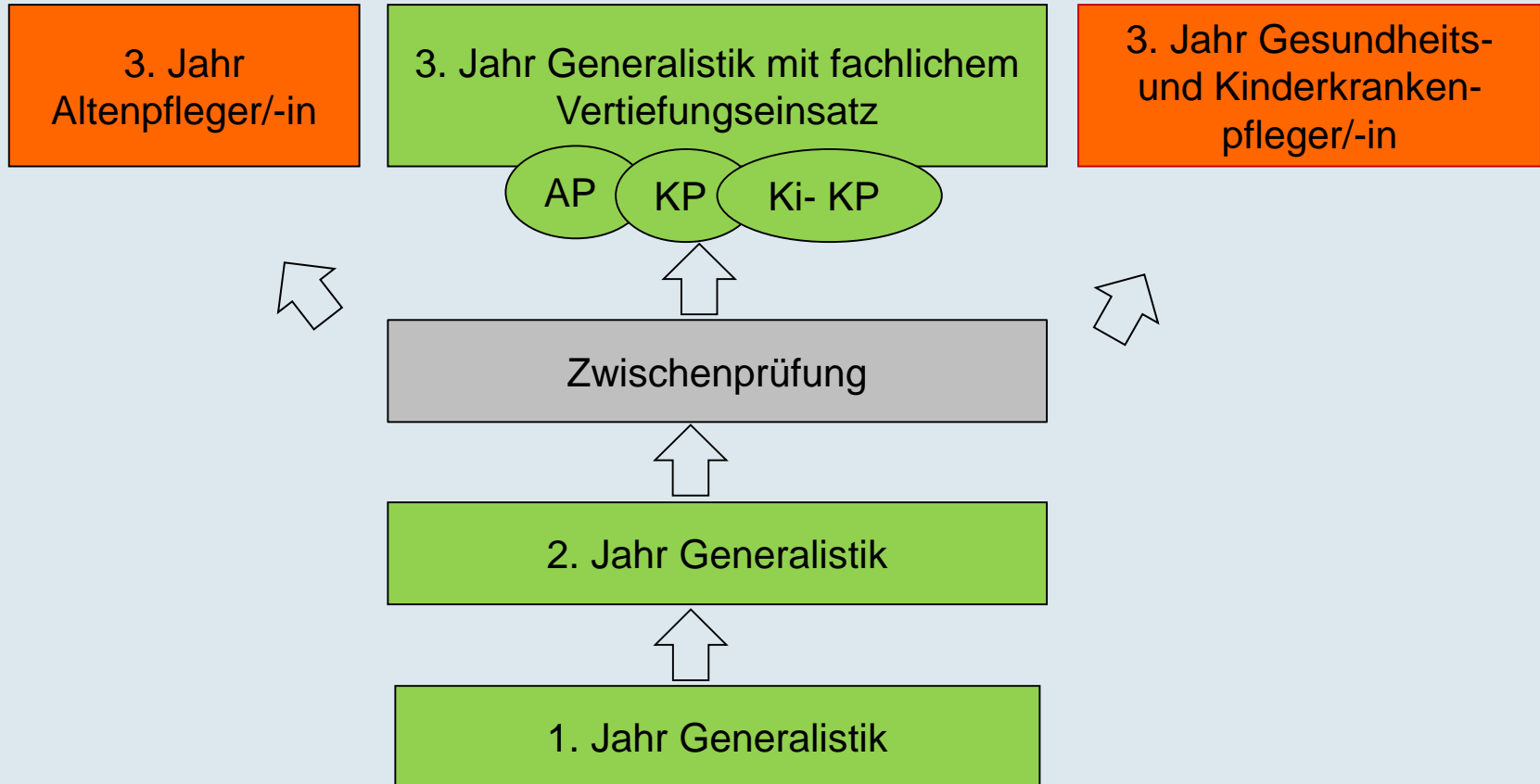
Impuls zum Einstieg / Fachveranstaltung
08. April 2019, Stuttgart

Ausgangslage

- 7. Juli 2017 Verabschiedung:
Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (“politische Lösung”);
(Wichtig: erstmalig grundständige hochschulische
Pflegeausbildung / “generalistisch”)
- 21. September 2018 Verabschiedung im Bundesrat:
Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und
Finanzierungsverordnung
- Mit der Pflegeberufe-Reform vollzieht sich ein Paradigmenwechsel
in der Ausbildung der Pflegeberufe - auch im Sinne der EU-
Beschäftigungs- und Bildungspolitik (Metaziele: Kompetenz-
orientierung, Durchlässigkeit, Transparenz, Lebenslanges Lernen).

Pflegeberufereform - Pflegeschulen

Das Ausbildungsmodell



Prozessgestaltung in Baden-Württemberg

Federführung: Ministerium für Soziales und Integration (MSI) in enger Kooperation mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

- Einladung des MSI am 24. Juli 2018 (Vorschläge zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Baden-Württemberg)
- Ab September 2018 Bildung von drei Arbeitsgruppen: (a) „Strukturen“ (b) „Ausbildungsinhalte“ (c) „Finanzierung“ (je max. 12 Personen)
- Arbeitsteilige Moderation/ Dokumentation der beiden Ministerien
- Unterarbeitsgruppen (UAG) mit ergänzender Expertise möglich

Zentrale Herausforderungen

- 1. Finanzierung**
- 2. Kooperation und Koordination**
- 3. Praxisanleitung**

Herausforderung: Finanzierung

- **Aktuell verhandeln die Kostenträger** der Pflegeausbildung mit den Interessenverbänden der Pflegeschulen bzw. mit den Interessenvertretungen der „Träger der praktischen Ausbildung“.
- Angestrebt werden **Pauschalbudgets**, aus denen dann alle Kosten der Ausbildung gedeckt werden müssen (ausgenommen sind die Investitionskosten der Schulen!).
- Die Mittel werden über eine „**zuständige Stelle**“ erhoben und verteilt.
- In einem definierten Verfahren teilen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule der zuständigen Stelle die voraussichtliche Zahl der Ausbildungsverhältnisse sowie die voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und das sich daraus ergebende Gesamtbudget mit.

Herausforderung: Kooperation und Koordination

- Die praktische Ausbildung wird auf der Grundlage eines **vom Träger der praktischen Ausbildung (TPA) zu erstellenden Ausbildungsplans** durchgeführt.
- Sie gliedert sich in Pflichteinsätze, Vertiefungseinsätze sowie weitere Einsätze.
- Der Träger der praktischen Ausbildung (TPA) hat **über Kooperationspartner** zu gewährleisten, dass die praktische Ausbildung (nach den definierten Vorgaben) sichergestellt ist.
- Der TPA trägt die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der gesamten praktischen Ausbildung.

Einsätze in den ersten beiden Ausbildungsjahren

Einsatzbereich	Umfang (h)	Einsatzort
Orientierungseinsatz	mind. 400-460	<u>Träger der praktischen Ausbildung</u>
Pflichteinsatz Versorgungsbereich I (bspw. ambulante Pflege)	mind. 400	Träger der praktischen Ausbildung oder Kooperation mit ambulantem Dienst*
Pflichteinsatz Versorgungsbereich II (bspw. stationäre Akutpflege)	mind. 400	Träger der praktischen Ausbildung oder Kooperation mit Krankenhaus*
Pflichteinsatz Versorgungsbereich III (bspw. stationäre Langzeitpflege)	mind. 400	Träger der praktischen Ausbildung oder Kooperation mit (Alten-)Pflegeheim*
Pflichteinsatz Pädiatrische Versorgung	mind. 60-120	Träger der praktischen Ausbildung oder Kooperation mit zugelassener Einrichtung
Theoretischer + praktischer Unterricht	mind. 1.400	<u>Pflegeschule</u>

* **Mindestens ein Praxiseinsatz in einem der drei Versorgungsbereiche muss beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert werden**

Herausforderung: Kooperation und Koordination

- Bereits im Ausbildungsvertrag muss anhand des **Ausbildungsplans** dargestellt werden, welche Einsätze der Auszubildenden wann und wo vereinbart sind.
- Die Aufgaben der Organisation und Koordination der praktischen Ausbildung können unter bestimmten Voraussetzungen an eine Pflegeschule übertragen werden.
- Selbstverständlich sind alle Formen der Kooperation (TPA, Pflegeschule, Praxiseinsatzstellen) vertraglich abzusichern.

Herausforderung: Qualifizierte Praxisanleitung

- Die Einrichtungen, die an der praktischen Ausbildung beteiligt sind, haben die Praxisanleitung sicherzustellen. Sie müssen für den **Kompetenzerwerb** der Auszubildenden sorgen und das Führen des Ausbildungsnachweises verantworten.
- Vorgeschrieben ist, dass die von den Einrichtungen zu leistende Praxisanleitung **mindestens 10 Prozent** der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit umfassen muss.
- Da gewährleistet werden muss, dass die Anleitung im vorgegebenen Umfang durchgeführt wurde, ist eine **Dokumentation im Ausbildungsnachweis Pflicht.**

Herausforderung: Qualifizierte Praxisanleitung

- Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung erstellt eine qualifizierte Leistungseinschätzung über den bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz einschließlich einer Ausweisung der Fehlzeiten.
- Diese Leistungseinschätzung ist den Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern.
- Der/die Praxisanleiter*in ist Mitglied des Prüfungsausschusses für die praktische Prüfung.

Herausforderung: Auswahl und Qualifizierung Praxisanleitung

■ Qualifikation Praxisanleiter*in (PA):

- **Mindestens einjährige Berufserfahrung** in den letzten fünf Jahren (diese soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben sein).
- Bestandschutz für Praxisanleiter*innen, die bis zum 31.12.2019 eine Fortbildung zur PA abgeschlossen haben. (aktueller Standard: 200 Ust.)
- **Ab 2020: Befähigung zur PA im Rahmen einer 300-stündigen berufspädagogischen Zusatzqualifikation.** Bei hochschulischer Pflegeausbildung sollen die PA möglichst akademisch gebildet sein.
- Für alle Praxisanleiter*innen besteht ab dem 01.01.2020 eine berufspädagogische Fortbildungspflicht von 24 Stunden pro Jahr.

Herausforderungen Pflegeberufereform

■ Erstes Fazit und Empfehlungen:

- Alle Akteure der neuen Pflegeausbildung sind gut beraten, sich frühzeitig mit den neuen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen.
- Zukünftig muss zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags der verbindliche Ausbildungsplan (wer, wann und wo ausgebildet wird) vorliegen.
- Das setzt eine geregelte Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungspartnern (in der Region) voraus.
- Diese Kooperationen erfordern Abstimmung, Pflege und vertragliche Vereinbarungen.
- Zur Unterstützung werden Ihnen heute Überlegungen und Instrumente zur Gestaltung der Zusammenarbeit vorgestellt.

Herausforderung Pflegeberufereform

- Vielen Dank an alle, die diese Veranstaltung vorbereitet haben und ihre Überlegungen heute präsentieren.
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Kontakt:
Bernhard Slatosch (DiCV Rottenburg-Stuttgart)
slatosch@caritas-dicvrs.de